Deutscher Gewerkschaftbund

Bundesvorstand

Abteilung Vorsitzender

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011) Bundestagsdrucksache 17 /4821

Berlin, 03.03.2011

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Vorsitzender

Verantwortlich:
Klaus Beck

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Das Wehrrechtänderungsgesetz behandelt vorrangig Änderungen im Wehrpflichtgesetz. Gleichzeitig wird die Problematik erkannt, dass durch die Aussetzung der Wehrpflicht kaum freiwillige Bewerber für die Bundeswehr geworben werden können. Anreizmittel müssen geschaffen werden, die aus Sicht des Gesetzes nur über zusätzliche finanzielle Mittel möglich sind.
Das Gesetz legt im Wesentlichen den neuen freiwilligen Wehrdienst (FWDL)in der Bundeswehr fest. Weiterverpflichtungsprämien für FWDL und Zeitsoldaten sowie Erhöhungen des Wehrsoldes und die Steuerfreiheit für den neuen Dienst in der Bundeswehr sind die Anreize, die als nötig erachtet werden, um ausreichen Bewerber für den Freiwilligen Dienst nach dem Ende der Wehrpflicht zu erhalten.

Mit diesem Gesetzentwurf wird nach Auffassung des DGB die grundsätzliche Umstrukturierung der Bundeswehr von einer Wehrpflichtarmee zu einer Berufsarmee festgeschrieben. Die Regelungen eines freiwilligen Wehrdienstes - im Übrigen ohne Altersbegrenzung - haben lediglich legitimatorischen Charakter und sind nicht in ihren Konsequenzen durchdacht.

Der DGB nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere zu folgenden Problemen Stellung:

- den Folgen der Abschaffung der Wehrpflicht für das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft
- zur Einführung eines neuen freiwilligen Wehrdienstes

Der DGB bedauert, dass die damit verbundene erhebliche Veränderung der Beziehungen der demokratischen Gesellschaft zur Bundeswehr mit ihrem tragenden Konzept des Staatsbürgers in Uniform nicht Gegenstand einer breit geführten öffentlichen Debatte ist.

Der DGB hat im Mai 2010 auf seinem 19. Ordentlichen Bundeskongress als eine der wenigen großen gesellschaftlichen Organisationen eine intensive Debatte über die Wehrpflicht geführt und sein Bekenntnis für die Erhaltung der allgemeinen Wehrpflicht erneuert. Sie wäre nach Überzeugung der breiten Mehrheit des DGB-Kongresses eine wichtige Klammer zwischen der demokratischen Gesellschaft und einer demokratisch verfassten Bundeswehr, die dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform verpflichtet ist. Die Wehrpflicht hat bisher erheblich zur Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft beigetragen.

Mit der faktischen Abschaffung der Wehrpflicht – so wie es der Gesetzentwurf vorsieht – entstehen neue Herausforderungen für das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft. Leider werden diese in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht angesprochen. Sie müssten aber Gegenstand einer öffentlichen politischen Debatte sein.

Sicherung des Konzeptes des Staatsbürgers in Uniform

Die Zivilität von Streitkräften ist keine Selbstverständlichkeit - wie sie sich in dem Konzept des Staatsbürgers in Uniform ausdrückt - sondern das Ergebnis historischer Auseinandersetzungen und Erfahrungen besonders in Deutschland. Nach den schrecklichen Katastrophen zweier Weltkriege, die von Deutschland ausgingen, war es eine historische Leistung die Einbindung der Streitkräfte in die Demokratie mit dem Konzept der Inneren Führung zu gewährleisten.

Dieses Konzept beruht auf dem Grundgedanken der zeitweisen Beteiligung der Bürger an den Streitkräften (u. a. durch Wehrpflichtige und Reservisten) sowie der Gewährleistung der staatsbürgerlichen Rechte für die Soldatinnen und Soldaten.

Das Konzept der Inneren Führung ist in seiner strikten Verpflichtung auf die Grundwerte der Verfassung (an denen sich auch das Prinzip von Befehl und Gehorsam messen lassen muss) ein erfolgreicher Versuch, die Grundwerte der Verfassung **über** das militärische Denken zu stellen. Darin unterscheidet sich die bisherige historisch in Deutschland entstandene Form der Parlamentsarmee entscheidend von anderen Armeetraditionen ehemaliger Kolonialländer (z. B. Großbritannien, Frankreich) oder den amerikanischen Streitkräften.

In professionalisierten Armeen gilt eine innere Ordnung, die nicht immer mit den demokratischen Grundwerten in Einklang zu bringen ist und es fehlen häufig wichtige Elemente der Inneren Führung: dies gilt in unterschiedlichen Formen z. B. für Fragen der politischen Beteiligung von Soldatinnen und Soldaten, der gewerkschaftlichen Vertretung von Soldatinnen und Soldaten bis hin zu einer parlamentarischen Kontrolle.

Die Frage, wie diese zentralen Elemente der deutschen Wehrverfassung unter den Bedingungen einer Berufsarmee gesichert werden können, wäre in diesem Kontext öffentlich zu erörtern.

Nachwuchsgewinnung

Gerade bei der Gewinnung des Nachwuchses für eine Berufsarmee , die nach wie vor dem Konzept des Staatsbürger in Uniform verpflichtet ist, wird die Frage der Gewinnung von Soldatinnen und Soldaten, die möglichst einen breiten Querschnitt der Gesellschaft repräsentieren, eine Schlüsselfrage sein.

Bislang gelang dieses relativ gut vor allem durch die Nachwuchsgewinnung aus dem Kreis der Grundwehrdienstleistenden. Diese Möglichkeit wird in Zukunft entfallen. Über Alternativen dazu gibt es leider keine Aussagen in dem vorliegenden Gesetzentwurf – die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes ist jedenfalls dazu wenig geeignet.

Aus der Sicht des DGB ist es undenkbar, dass sich auch nur ein Teil des Nachwuchses der Streitkräfte aus Ländern außerhalb der EU rekrutiert, wobei dann die Staatsbürgerschaft nach erfolgtem Wehrdienst verliehen wird.

Weiterhin unklar ist, wie in Zukunft mit Rekrutierungsproblemen umgegangen wird. Wenn die Streitkräfte nur noch ihren Personalbedarf durch Rekrutierungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt sichern können, dann ist auf jeden Fall zu klären, ob es noch einen gesellschaftlichen Durchschnitt an Einstellungen und Werten bei den Soldatinnen und Soldaten gibt - oder wird dann ein solcher Beruf lediglich für eine spezielle psychisch disponierte Auswahl aus der Gesellschaft attraktiv (Kämpfertyp).

Letztendlich muss unter den Gesichtspunkten der Herausbildung eines eigenständigen „Soldatenberufs“ in professionalisierten und lediglich auf Berufssoldaten sich konzentrierenden Armeen darauf geachtet werden, dass nicht eine „Anschlussverwendung“ in privaten Söldnerarmeen oder Sicherheitsfirmen geschaffen wird. Oder mangels der personellen Möglichkeiten Teile der Aufgaben von Streitkräften „privatisiert“ werden.

Das Fehlen einer Definition der zukünftigen Aufgaben der Bundeswehr

Die Beschreibung der zukünftigen Aufgaben der Bundeswehr müsste nach unserer Auffassung der jetzt geplanten Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes vorangehen. Erst aus einer genaueren Festlegung zukünftiger Aufgaben lässt sich ableiten, welcher Umfang an Kurzzeitsoldaten erforderlich sein wird. Und ggf. welche Aufgaben sie als zukünftige Reservisten erfüllen sollen.

Der DGB erinnert an die im Grundgesetz vorgesehene Aufgabe der Bundeswehr in der Landesverteidigung – dieses muss die vorrangige Aufgabe sein und bleiben. Auslandseinsätze dürfen nicht als das Leitbild für die Umstrukturierung der Bundeswehr gelten.

Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes

Die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes wird seitens des DGB abgelehnt. Mit dieser neuen Rechtskonstruktion wird ein Dienstverhältnis unterhalb des „normalen“ durch Soldatengesetz geregelten Dienstes geschaffen. Die Gefahr der jetzigen Regelung besteht in dem Unterlaufen der geregelten Besoldungsnormen durch einen neuen Dienst, der noch auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes besoldet werden soll. Damit wird der Grundsatz gleiche Arbeit – gleiches Geld“ verletzt. Auch andere Ungleichbehandlungen bei der Bezahlung – wie die Steuerfreiheit des freiwilligen Wehrdienstes im Gegensatz zur Steuerpflichtigkeit des „normalen“ Dienstes – lehnt der DGB ab.

Letztlich reichen die Instrumente des Soldatengesetzes für Soldaten auf Zeit auch für einen Kurzzeitdienst völlig aus.

Auch die Regelungen des Arbeitsplatzschutzesgesetzes stehen einer Nutzung der kurzzeitigen Verpflichtung als Soldat auf Zeit nicht entgegen – es werden dort grundsätzlich alle kurzzeitigen Dienste geschützt.

Unabhängig von der Frage der Ausgestaltung eines kurzzeitigen Wehrdienstes finden sich in der Begründung des Gesetzentwurfes keinerlei Hinweise auf die notwendigen Maßnahmen zur Attraktivität eines solchen Dienstes. Insbesondere fehlen Hinweise, welche Aktivitäten und finanziellen Aufwände hierzu notwendig sein werden z.B. Bei der Aufnahme eines nachfolgenden Studium, bei der Zertifizierung und Anrechnung erworbener beruflicher (Teil) Qualifikationen.

Von rund 160000 potentiellen Jugendlichen haben lediglich knapp 4000 überhaupt Interessen an einem Kurzzeitdienst geäußert.